

V 421.V-I

Richtlinien zu Sicherheitsleistungen

1. Verfahren

- 1.1 Für Sicherheitsleistungen sind die Nrn. 110 und 111 [V 215.V-I](#), Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) in Verbindung mit § 17 VOB/B zu beachten.
Für Bürgschaften nach Nr. 111 ZVB, VA 215.V-I F sind die Formblätter Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft Formblatt [V 421 F](#), Bürgschaft für Mängelansprüche Formblatt [V 422 F](#) und Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft Formblatt [V 423 F](#) zu verwenden.
- 1.2 Es ist darauf zu achten, dass auch
- bei einer Arbeitsgemeinschaft als Auftragnehmer oder
 - bei möglicher Teilabnahme
- nur **eine** Bürgschaftsurkunde über den Gesamtbetrag der Sicherheit gemäß Nr. 111.4 ZVB ([V 215.V-I](#)) anzunehmen ist.
- Verlangt der Auftragnehmer nach einer Teilabnahme eine entsprechende Verringerung der Sicherheit, so ist dem stattzugeben, wenn
- für den abgenommenen Teil der Leistung die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B und 111.2 ZVB – [V 215.V-I](#) erfüllt sind und
 - der Auftragnehmer für den noch nicht abgenommenen Teil der Leistung eine Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft gestellt hat.
- 1.3 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer die Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft gemäß § 17 Abs. 7 VOB/B binnen 18 Werktagen nach Auftragserteilung vorlegt oder Sicherheit in anderer Form gewährt. Solange er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, sind von den Abschlagszahlungen Einbehalte gemäß § 17 Abs. 7 VOB/B vorzunehmen.
- 1.4 Für Abschlagszahlungen auf noch nicht eingebaute Stoffe und Bauteile ist besondere Sicherheit durch Bürgschaft oder in anderer Form zu leisten. Dies gilt auch für Großbauteile, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt werden, z. B. Brückenüberbauteile oder Tunnelelemente.
- 1.5 Abschlagszahlungen für Teile von Kunstbauten, die auf der Baustelle zunächst nicht in endgültiger Lage hergestellt werden (Nr. 106 ZVB – [V 215.V-I](#)), werden ohne besondere Sicherheit und ohne Eigentumsübertragung gewährt.
- 1.6 Bis zur Schlusszahlung kann zur Sicherstellung der Beseitigung gerügter Mängel – ungeachtet vorliegender Bürgschaften – in der Regel ein Betrag in zweifacher Höhe der geschätzten Mängelbeseitigungskosten als Sicherheit einbehalten werden. Nach Mängelbeseitigung ist der einbehaltene Betrag auszuzahlen.
- 1.7 Zahlt die Bürgin/ der Bürge einer Sicherheit nach ABau nicht, dann ist zu prüfen, ob die Zahlung in einem Urkundenprozess nach §§ 592 ff. ZPO erreicht werden kann.
- 1.8 Vor Inanspruchnahme einer Bürgschaft ist zu prüfen, ob Aufrechnungsmöglichkeiten bestehen ([V 400.V-I](#), Nr. 14 „Aufrechnungsfälle“) und zweckmäßig sind.
- 1.9 Der Austausch der Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft gegen eine Bürgschaft für Mängelansprüche erfolgt nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

2. Höhe der Sicherheit/ Einbehalt

- 2.1 Für bei der Abnahme vorbehaltene Mängel ist ggf. ein Einbehalt in zweifacher Höhe der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten vorzunehmen (siehe § 641 Abs. 3 BGB und Nr. (6)). Soweit ein solcher

Einbehalt nicht mehr möglich ist, ist der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft oder einer anderen geleisteten Sicherheit einzubehalten (Nr. 110.2 ZVB- [V 215.V-I](#)).

2.2 Die Höhe der Sicherheit für Mängelansprüche ist aus der zum Zeitpunkt des Austausches der Sicherheiten zu ermittelnden Abrechnungssumme (Auftragssumme einschließlich Nachträge) zu berechnen.

3. Bürgen

Als Bürgen kommen nur die

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitute bzw. Kredit- und Kautionsversicherer in Betracht.

Die Kreditinstitute der EU sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bankenliste aufgeführt.

Bei der Vorlage von Bürgschaften anderer Kreditinstitute bzw. Kredit- und Kautionsversicherer - die also nicht in den vorgenannten Listen aufgeführt sind - hat der Bieter/Auftragnehmer den Nachweis der Zulassung zu führen.

Zugelassene Kreditinstitute können eingesehen werden unter:

http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Liste/Unternehmensdatenbank/dl_li_ki_gesamt.html